

Sitzung vom 18. Oktober 2017 / Geschäft Nr. 6.3

## Bericht und Antrag

### **Interpellation Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend "Ethisch, insbesondere ökologisch, aber auch ökonomisch fragwürdige Pensionskassen-Anlagen – auch bei der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen?"; Antwort**

#### **1. Ausgangslage**

Am 31. Mai 2017 wurde folgende Interpellation eingereicht:

Erstunterzeichner/in: Bruno Vanoni (GFL)

Mitunterzeichnende: Dubravka Lastric (GFL), Peter Kofel (GFL), Annette Tichy (GFL), Jürg Jenni (parteilos), Marceline Stettler (parteilos), Mario Morger (GLP), Andreas Buser (GLP)

#### "Antrag

*Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen (allenfalls gestützt auf Auskünfte der zuständigen Gremien oder Verantwortlichen der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen) zu beantworten:*

- 1. Wie sind die Vorsorgegelder der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen angelegt (bitte Grössenordnung oder Anteile aufgeschlüsselt nach Liegenschaften, Aktien, Fonds u.a. angeben)?*
- 2. Hat die Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen Vorsorgegelder direkt oder indirekt in Unternehmen angelegt, die verbotene Rüstungsgüter oder generell Kriegsmaterial herstellen und/oder damit handeln? Wenn ja, in welchem Ausmass?*
- 3. Hat die Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen Vorsorgegelder direkt oder indirekt in Unternehmen angelegt, die ihr Geschäft mit fossilen Energien machen? Wenn ja, in welchem Ausmass?*
- 4. Unterstützt der Gemeinderat die Forderung, dass allenfalls in den erwähnten problematischen Bereichen angelegte Pensionskassengelder zurückgezogen und anderweitig angelegt werden sollten?*
- 5. Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat, gegebenenfalls in diesem Sinne auf die Anlagepolitik der Pensionskasse einzuwirken? Ist er bereit, solche Möglichkeiten auch zu nutzen?*

#### Begründung

*Führende Pensionskassen der Schweiz haben sich vor einem guten Jahr im Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen zusammengeschlossen, um ihre Geldanlagen zu durchleuchten und um ethisch fragwürdige Investitionen beispielsweise in Firmen auszuschliessen, die Atomwaffen, Streubomben, Anti-Personen-Minen und andere international geächtete und in der Schweiz verbotene Rüstungsgüter auszuschliessen. Eine Volksinitiative will es Pensionskassen verbieten, Vorsorgegelder in Unternehmen anzulegen, die Kriegsmaterial produzieren. Eine Studie des Bundesamts für Umwelt warnt vor den finanziellen Risiken, die wegen Investitionen in die klimaschädigenden fossilen Energien auch den Pensionskassen drohen.*

*Aufgrund dieser aktuellen Hinweise drängt sich die Frage auf, ob auch die Pensionskasse der*

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner	21.09.2017	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20171018\06.3_i_vanoni_ethische pk-anlagen.ggra.docx	21.09.2017 08:13 / ks	1.3	1 von 5

*Gemeinde Zollikofen in ethisch fragwürdige, ökologisch problematische und auch ökonomisch riskante Geldanlagen verstrickt ist."*

## 2. Antwort

### Formelles

Die Einwohnergemeinde Zollikofen ist Stifterin der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen (PKZ). Die Stiftung ist privatrechtlich organisiert und autonom. Deren Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt, womit Arbeitnehmenden wie Arbeitgebern gleichermaßen Mitbestimmungsrechte zukommen. Ebenso ist der Stiftungsrat für die Definition der Strategie und Geschäftspolitik abschliessend zuständig. Deshalb hat der Gemeinderat den Stiftungsrat der Pensionskasse ersucht, Informationen aus deren Geschäftsberichten zur Verfügung zu stellen. Die erhaltenen Auskünfte der PKZ sind in den nachfolgenden Ausführungen eingeflossen.

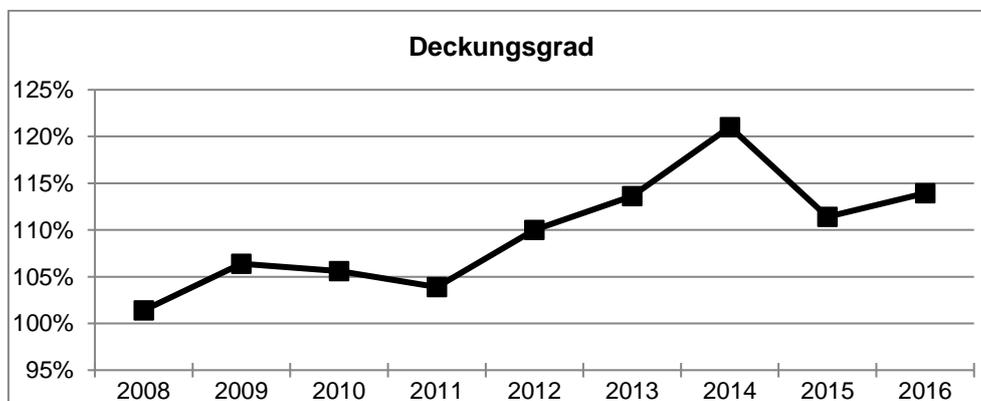
### Allgemeine Informationen

Die PKZ versichert die Gemeindeangestellten und die Angestellten der angeschlossenen Organisationen (Betagtenheim, ALP Grauholz, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Kinderbetreuung Zollikofen, Sportzentrum Hirzenfeld) im Rahmen der beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die PKZ ist eine gut ausgebaute Personalvorsorgeeinrichtung, welche Leistungen über dem BVG-Minimum versichert (umhüllende Kasse). Der PKZ gehören rund 225 Aktive und rund 119 Rentner/innen an. Die Bilanzsumme beträgt per Ende 2016 rund 62,2 Mio. Franken. Der finanzielle Zustand der PKZ darf als solid und gesund bezeichnet werden.

Die PKZ, beziehungsweise die vormalige Versicherungskasse, hat sich stets einer vorsichtigen und vorausschauenden Geschäftspolitik verschrieben. Mit der rechtlichen Verselbständigung per 1. Januar 2002, womit der Wegfall der Gemeindeggarantie verbunden war, hat sich dies nochmals verstärkt. So wurde die Umwandlung vom Leistungs- zum heute gültigen Duoprimat<sup>1</sup> bereits per 1. Januar 2008 vorgenommen. Die nötige Ausfinanzierung von 5,0 Mio. Franken konnte damals aus den freien Mitteln der Stiftung finanziert werden und hatte keine ausserordentlichen Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden zur Folge.

Per 1. Januar 2013 wurden die zur Berechnung der Altersrente massgebenden Umwandlungssätze angepasst (z. B. im Alter 65 von 6,8 % auf 6,1 %), der technische Zinssatz reduziert (von 3,5 % auf neu 3,0 %) sowie das ordentliche Rücktrittsalter von 63 auf neu 65 Jahre erhöht. Für die technischen Berechnungen wurden die Wahrscheinlichkeiten von BVG 2010 (bisher BVG 2005) als technische Grundlage verwendet.

Der technische Zinssatz wurde per 31. Dezember 2015 infolge der reduzierten Renditeerwartung von 3,0 % auf 2,5 % reduziert. Die Stabilität der PKZ wird mit dieser Anpassung erhöht. Per 31. Dezember 2016 beträgt der Deckungsgrad<sup>2</sup> der PKZ 113,9 % (Vorjahr: 111,4 %). Der Deckungsgrad hat sich in den letzten Jahren wie folgt verändert:



<sup>1</sup> Im so genannten "Duoprimat" werden die Altersleistungen als reines Beitragsprimat (nach dem Sparprinzip) geführt, die Risikoleistungen (Tod und Invalidität) werden jedoch in Prozenten des letzten versicherten Lohnes berechnet.

<sup>2</sup> Deckungsgrad nach Art. 44 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner	21.09.2017	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20171018\06.3_j_vanoni_ethische pk-anlagen.ggra.docx	21.09.2017 08:13 / ks	1.3	2 von 5

Der Stiftungsrat als oberstes Organ der PKZ nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der PKZ fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat ist u. a. verantwortlich für das Festlegen des Finanzierungssystems, der Leistungsziele und Vorsorgepläne sowie der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses. Weiter legt das oberste Organ die technischen Grundlagen fest und erlässt die verschiedenen Reglemente der Vorsorgeeinrichtung.

Der Stiftungsrat hat diesen nicht abschliessend aufgezählten Aufgabenkatalog als unübertragbare und unentziehbare Aufgaben gemäss Art. 51a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) wahrzunehmen.

Mit dieser Autonomie des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtungen soll gewährleistet werden, dass diese im operativen Bereich autonom und handlungsfähig und weniger stark einem politischen Druck ausgesetzt sind (vgl. BVG-Revision vom 17. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2012).

Art. 71 BVG besagt, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihr Vermögen so zu verwalten haben, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Der Vorsorgeeinrichtung obliegt die Pflicht, ihre Anlagen sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen (vgl. Art. 50 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV2, SR 831.441.1).

Die BVV2 definiert in Art. 53 ff die zulässigen und die Limiten der Anlagen. Werden diese Grundsätze eingehalten, gelten die Vermögensanlagen als gesetzeskonform. Das Bundesrecht stellt keine weitergehenden Aspekte aus den Bereichen ethisch, ökologisch oder ökonomisch bei der Anlagepolitik der Vorsorgeeinrichtungen auf.

### Frage 1

*Wie sind die Vorsorgegelder der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen angelegt (bitte Grössenordnung oder Anteile aufgeschlüsselt nach Liegenschaften, Aktien, Fonds u.a. angeben)?*

Die PKZ hat ihre Anlagegrundsätze und –strategie im Anlagereglement vom 12. Dezember 2012 festgelegt. Die PKZ hat die Vermögensverwaltung auf zwei Bankenmandate und eine Anlagestiftung verteilt. Den Vermögensverwaltungsmandaten wurden taktische Bandbreiten und die Anlagestrategie verbindlich mitgeteilt. Die strategische Vermögensstruktur bzw. die taktischen Bandbreiten sind im Anlagereglement wie folgt festgehalten:

Anlagekategorie	Strategie in %	Bandbreite		BVV2 Max. in %	PKZ Rechnung 2016	
		Min. in %	Max. in %		in Tsd. Fr.	in %
Flüssige Mittel (inkl. Forderungen)	3	0	10	100	2'956	4.8
Anlagen beim Arbeitgeber	0			5	55	0.1
Obligationen CHF Inland	30	20	40	100	14'150	22.8
Obligationen CHF Ausland	10	7	14	100	8'273	13.3
Obligationen Fremdwährungen	10	7	13	20	7'581	12.2
Aktien Schweiz	15	12	18		9'910	15.9
Aktien Ausland	9	6	12	50	6'631	10.6
Liegenschaften und Immobilienfonds	21	16	25	30	12'638	20.3
Hypotheken und Darlehen	2	0	10	50	0	0
<b>Gesamtvermögen per 31.12.2016</b>					<b>62'194</b>	<b>100.0</b>
Fremdwährungen	19	13	25	30	15'269	24.6
Aktien	24	18	30	50	16'541	26.6

### Frage 2

*Hat die Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen Vorsorgegelder direkt oder indirekt in Unternehmen angelegt, die verbotene Rüstungsgüter oder generell Kriegsmaterial herstellen und/oder damit handeln? Wenn ja, in welchem Ausmass?*

Die PKZ tätigt selber keine Direktanlagen in Unternehmungen, welche verbotene Rüstungsgüter oder generell Kriegsmaterial herstellen oder handeln. Anlagen in Aktien und Obligationen werden ausschliesslich durch die beauftragten externen Vermögensverwaltungen vorgenommen. Bei der indirekten Anlagetätigkeit bzw. den Kollektivanlagen der Vermögensverwaltungsmandate kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Anlagekategorien (z. B. Aktien Ausland) einzelne Titel von solchen Unternehmen enthalten sind. Die PKZ hält im Anlagereglement fest, dass alternative Anlagen (z. B. Private Equity, Rohwaren, Infrastrukturprojekte) ausgeschlossen sind.

### Frage 3

*Hat die Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen Vorsorgegelder direkt oder indirekt in Unternehmen angelegt, die ihr Geschäft mit fossilen Energien machen? Wenn ja, in welchem Ausmass?*

Die PKZ tätigt selber keine Direktanlagen in Unternehmungen, welche ihr Geschäft mit fossilen Energien machen. Im Anlagereglement der PKZ wird festgehalten, dass alternative Anlagen (z. B. Private Equity, Rohwaren, Infrastrukturprojekte) ausgeschlossen sind. Bezüglich der Anlagen in fossile Energien hat die PKZ den Vermögensverwaltungen keine Auflagen erteilt, womit nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass innerhalb der Anlagekategorien (z. B. Aktien Ausland) einzelne Titel von solchen Unternehmen in indirekten Anlageinstrumenten (Kollektivanlagen) enthalten sind.

### Frage 4

*Unterstützt der Gemeinderat die Forderung, dass allenfalls in den erwähnten problematischen Bereichen angelegte Pensionskassengelder zurückgezogen und anderweitig angelegt werden sollten?*

Der Gemeinderat übt aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben keinen direkten Einfluss auf den Stiftungsrat und auf die Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung aus. Der Gemeinderat verweist hierbei auf die einführenden Bemerkungen und auf die Antworten der Frage 2 und 3.

Über die Frage was ethisch und ökologisch bei den sogenannten fragwürdigen Anlagen ist, wird kontrovers diskutiert. Die Beurteilung darüber ist je nach persönlichen Standpunkten und Präferenzen unterschiedlich. Die Vermögensverwalter sind sich der Thematik bezüglich ethischen und ökologischen Anlagen bewusst und diskutieren diese Fragestellung laufend im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit. Sofern der Stiftungsrat der PKZ einzelne Anlagen einschränken oder verbieten will, wird dies vom Gemeinderat nicht bestritten.

### Frage 5

*Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat, gegebenenfalls in diesem Sinne auf die Anlagepolitik der Pensionskasse einzuwirken? Ist er bereit, solche Möglichkeiten auch zu nutzen?*

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben obliegt die Anlagestrategie der Pensionskasse beim Stiftungsrat. Dies sichert das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Art. 49 "Selbständigkeitsbereich" ausdrücklich zu "Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei."

Die Vorsorgeeinrichtungen nehmen ihre Tätigkeit in paritätisch zusammengesetzten Gremien (Stimmgleichgewicht zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen) wahr. Wenn der Gemeinderat in die Anlagepolitik der Pensionskasse direkt einwirken würde, käme dies einer einseitigen Einflussnahme seitens des Arbeitgebers gleich.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner	21.09.2017	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20171018\06.3_j_vanoni_ethische pk-anlagen.ggra.docx	21.09.2017 08:13 / ks	1.3	4 von 5

Die Trennung zwischen der politischen und strategischen Führung einer Vorsorgeeinrichtung gilt es zu wahren, weshalb der Gemeinderat eine Einflussnahme in die Anlagepolitik ablehnt.

Zollikofen, 18. September 2017

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel  
Präsident

Stefan Sutter  
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner	21.09.2017	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20171018\06.3_j_vanoni_ethische pk-anlagen.ggra.docx	21.09.2017 08:13 / ks	1.3	5 von 5